

18. Februar 2026

---

## Sessionsradar Frühjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. März 2026 startet die Frühjahrsession der eidgenössischen Räte. Wir freuen uns, Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Positionen der Kantonalbanken zu ausgewählten Geschäften zu geben.

### Im Fokus

Die Revision des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) ist als Weiterentwicklung des bestehenden Finanzmarktrechts zu verstehen. Ein zentrales Element ist die Ablösung und Weiterentwicklung der bisherigen Fintech-Bewilligung und die Schaffung eines kohärenteren regulatorischen Rahmens für neue Formen von Finanzdienstleistungen. Damit reagieren Bundesrat und Gesetzgeber auf den technologischen Wandel und die zunehmende Verbreitung digitaler Geschäftsmodelle für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz. Oliver Buschan, Direktor des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken, spricht im [Interview über die Revision sowie die Rolle des Finanzplatzes Schweiz](#).

### Aktuell in den Räten

Die Kantonalbanken positionieren sich zu wichtigen Finanzplatzgeschäften der kommenden Session wie folgt:

<b>25.071</b> Finanzmarktaufsichtsgesetz und weitere Erlasse. Änderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen	Empfehlung zur Anpassung
<b>21.3909</b> Keine Bonuszahlungen für systemrelevante Banken (Motion Birrer-Heimo)	Empfehlung zur Ablehnung

Wir wünschen eine spannende Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite unter [vskb.ch/sessionsradar](https://vskb.ch/sessionsradar)

18. Februar 2026

---

## Im Fokus

# Revision des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG): Gleiche Regeln für neue Technologien?

**Mit der Revision des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) reagieren Bundesrat und Gesetzgeber auf den technologischen Wandel und die zunehmende Verbreitung digitaler Geschäftsmodelle für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz. Oliver Buschan, Direktor des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken, spricht im Interview über die Revision sowie die Rolle des Finanzplatzes Schweiz.**

### **Um was geht es bei der FINIG-Revision und welche Ziele verfolgt der Gesetzgeber?**

Die FINIG-Revision ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Finanzmarktrechts. Ein zentrales Element ist die Weiterentwicklung der bisherigen Fintech-Bewilligung und die Schaffung eines kohärenteren regulatorischen Rahmens für neue Formen von Finanzdienstleistungen. Gemäss dem erläuternden Bericht des EFD vom 22. Oktober 2025 ist das Ziel der Vorlage, die Rahmenbedingungen zu verbessern sowie innovative Finanztechnologien geordnet in das bestehende Finanzsystem zu integrieren. Gleichzeitig sollen insbesondere Risiken für Finanzstabilität und Integrität begrenzt sowie der Anleger- und Kundenschutz gestärkt werden. Konkret wird das revidierte Finanzmarktrecht zwei neue Bewilligungskategorien vorsehen: Zahlungsmittel- sowie Krypto-Institute.

### **Was hat zu dieser Revision geführt?**

Auslöser waren insbesondere technologische und strukturelle Entwicklungen im Finanzmarkt der letzten Jahre. Digitale Geschäftsmodelle haben sich weiterentwickelt, und insbesondere Kryptowerte werden heute nicht mehr vorwiegend als spekulative Instrumente genutzt. Sie finden zunehmend Anwendung in Zahlungs-, Abwicklungs- und Verwahrungsprozessen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Februar 2022 im Rahmen seines Digital-Finance-Berichts eine Überprüfung des bestehenden Schweizer Rechtsrahmens in Auftrag gegeben. Diese Überprüfung des Rechtsrahmens hat regulatorischen Handlungsbedarf insbesondere bei der Regulierung von Stablecoins und weiteren Kryptowerten aufgezeigt. Die Revision ist also Ausdruck davon, den regulatorischen Rahmen an neue Realitäten anzupassen und dabei Innovation, Stabilität und Vertrauen ausgewogen zu berücksichtigen.

### **Welche Punkte gibt es dabei aus Sicht der Kantonalbanken zu beachten?**

Aus einer übergeordneten Perspektive ist in erster Linie eine sorgfältige Auslegeordnung zentral. Denn mit der vorliegenden Revision können sehr viele verschiedenartige Finanzkonstrukte mit unterschiedlichen Zielsetzungen entstehen. Diese Vielfalt ist grundsätzlich positiv, benötigt aber eine vertiefte Analyse. Dabei stehen zwei Aspekte im Zentrum: Erstens die hinreichende Begrenzung potenzieller Systemrisiken – einschliesslich der Sicherstellung, dass geldpolitische Ziele weiterhin durchsetzbar bleiben. Zweitens die Integrität des Schweizer Finanzmarktes insgesamt. Zudem muss auch klar zwischen privaten Initiativen mit primär kommerzieller Ausrichtung und Gemeinschaftswerken mit Infrastrukturcharakter unterschieden werden. Beispielsweise können Stablecoins sehr unterschiedlich und damit unterschiedlich stabil daherkommen, und dabei besteht ein grundsätzliches Dilemma: Je stabiler ein Stablecoin ist, desto mehr nimmt er die Gestalt echten Geldes an und kann so für viele Anwendungen als «echter Schweizerfranken» genutzt werden, aber desto weniger ist der Stablecoin für eine Emittentin kommerziell attraktiv. Möglicherweise muss hier über mehrere Ausprägungen nachgedacht werden, denn diese können ganz verschiedene Auswirkungen haben und Erfordernisse generieren. Auch deshalb fordern wir die erwähnte Auslegeordnung; nur so lässt sich verantwortungsvoll beurteilen, welche Entwicklungen den übergeordneten volkswirtschaftlichen Interessen und den strategischen Zielen des Schweizer Finanzplatzes dienlich sind.

### **Wo sehen Sie weiteren Anpassungsbedarf bei der Vorlage?**

Ich möchte hier die beiden wichtigsten hervorheben. Erstens ist es zentral, dass keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Banken unterstehen aufgrund ihres Geschäftsmodells bereits heute dem umfassendsten Regulierungsrahmen und stehen zuoberst in der sogenannten Bewilligungskaskade. Die in der Revision vorgesehene Pflicht, für den Betrieb eines Zahlungsmittelinstituts eine Tochtergesellschaft als eigene Bewilligungsträgerin zu gründen, unterläuft diese etablierte Ordnung und führt zu einer unnötigen zusätzlichen Belastung jener Akteure, die schon heute den strengsten Anforderungen unterliegen. Zweitens ist zentral, dass keine Schattenzahlungssysteme entstehen. Deshalb müssen zum Beispiel von Banken emittierte Stablecoins technologieneutral zugelassen und in die Bilanz integrierbar ausgestaltet werden.

### **Wie beurteilen Sie die Rolle des Schweizer Finanzplatzes in diesem Bereich?**

Banken stellen bereits heute hocheffiziente Zahlungsmittel zur Verfügung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz und der Volkswirtschaft als Ganzes. Gleichzeitig investieren sie in die Weiterentwicklung ihrer Angebote. Dazu gehören auch neue, auf Blockchain-Technologie basierende Zahlungs- und Abwicklungslösungen. Aus Sicht der Kantonalbanken ist es wichtig, dass solche Innovationen in einen strategisch durchdachten regulatorischen Rahmen eingebettet werden, der die Integrität des Finanzplatzes wahrt und die Systemrisiken hinreichend begrenzt.



**Oliver Buschan**  
Direktor, Verband Schweizerischer Kantonalbanken

«Im Fokus» ist eine Rubrik des Sessionsradars der Kantonalbanken.  
Erschienen am 18. Februar 2026

18. Februar 2026

---

## Finanzmarktaufsichtsgesetz und weitere Erlasse. Änderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

### [25.071](#) Geschäft des Bundesrates

Im Nationalrat am Donnerstag, 5. März 2026

Ev. im Ständerat am Montag, 9. März 2026

**Wir empfehlen, die Vorlage anzupassen.**

### Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken begrüßen die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und weiteren Stellen. Gleichzeitig sehen sie bei Art. 42c E-FINMAG Anpassungsbedarf. Daher unterstützen sie die vom Ständerat angenommene Anpassung. Diese schafft im operativen Alltag Rechtssicherheit und verhindert, dass sich Bankmitarbeitende trotz redlichem Handeln strafrechtlichen Risiken aussetzen.

Die von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) geäußerten Bedenken, wonach diese Anpassung den Kundenschutz schwächen könnte, teilen die Kantonalbanken nicht. Unter Art. 42c E-FINMAG erfolgt die Übermittlung von Informationen durch die Banken selbst. Dies einerseits zu Aufsichtszwecken, d.h. in Zusammenhang mit Bewilligungsvoraussetzungen (wie etwa Liquiditäts- und Eigenkapitalvorschriften), Risikomanagement oder Organisation. Andererseits geht es um die Übermittlung von niederschweligen Informationen an ausländische Behörden (z.B. Börsen, Transaktionsregister, Depotbanken, etc.) in Zusammenhang mit Geschäften aller Art. Soweit es um Informationen von Kundinnen und Kunden geht, erfolgt die Datenübermittlung in deren Interesse und es liegt stets ein klarer Kundenauftrag zugrunde – etwa zur Durchführung eines Wertschriftengeschäfts. Wird die Formulierung von Art. 42c E-FINMAG nicht angepasst, so werden Kundenaufträge mit Auslandbezug von Schweizer Banken stark eingeschränkt oder teilweise sogar verhindert.

### **Erläuterungen zum Geschäft**

Damit die Schweiz weiterhin als glaubwürdige Akteurin im internationalen Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden wahrgenommen wird, hat der Bundesrat gesetzliche Anpassungen in Auftrag gegeben. Konkret sieht er Revisionsbedarf im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) sowie dem Nationalbankgesetz (NBG). Die Anpassungen sollen die internationale Kooperationsfähigkeit der FINMA stärken. Es werden neue Grundlagen für grenzüberschreitende Prüfungen und direkte Zustellungen geschaffen. Ebenso sollen die Regeln für Fernprüfungen und die Zusammenarbeit der SNB mit ausländischen Behörden harmonisiert werden. Die Regelung von Art. 42c E-FINMAG ist eine Ausnahme von diesem Regime. Statt der FINMA lösen hier die Banken selbst Informationsflüsse aus. Diese erfolgen aber, wie einleitend dargestellt, ausserhalb formaler Verfahren im Interesse der Bank und ihrer Kundschaft, was die FINMA entlastet.

### **Stand des Geschäfts**

Nach der Vernehmlassung im Herbst 2024 ist die Gesetzesrevision nun im September 2025 vom Bundesrat ans Parlament überwiesen worden. In der Wintersession 2025 befasste sich der Ständerat mit der Vorlage und folgte bei Art. 42c Abs. 1 E-FINMAG der Minderheit, welche die Streichung der – im operativen Alltag nicht funktionierenden – Vermutungsregel zur Folge hat. Die entstandene Differenz wurde am 13. Januar 2026 von der WAK-N beraten und diese lehnte die Anpassungen des Ständerates ab, da sie darin eine Aufweichung des Kundenschutzes sah. Somit empfiehlt die WAK-N ihrem Rat, der Vorlage gemäss Version des Bundesrats zu folgen.

18. Februar 2026

---

## Keine Bonuszahlungen für systemrelevante Banken

### [21.3909](#) Motion Birrer-Heimo

Im Ständerat am Donnerstag, 12. März 2026

***Wir empfehlen, die Vorlage abzulehnen.***

#### **Position der Kantonalbanken**

Die Kantonalbanken stehen für einen vernünftigen und nachhaltigen Einsatz von variablen Lohnbestandteilen als Teil eines ausgewogenen Vergütungssystems. Sie unterstützen deshalb den in den Eckwerten des Bundesrates zur Bankenstabilität vorgesehenen Ansatz, die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen an Vergütungssysteme zu stärken. Ein generelles Verbot variabler Lohnbestandteile für systemrelevante Banken lehnen sie jedoch ab.

Variable Lohnbestandteile sind in vielen Branchen üblich. Entscheidend ist dabei die Unterscheidung zwischen Boni mit potenziellen Fehlanreizen und einer echten Gewinnbeteiligung. Bei einer Gewinnbeteiligung steigt die variable Vergütung in guten Geschäftsjahren und sinkt oder entfällt in Jahren mit schlechten Ergebnissen. So können Mitarbeitende am Erfolg des Unternehmens teilhaben, und es entstehen sinnvolle Anreize. Zugleich ermöglicht ein solches System, dass Unternehmen in schwierigen Jahren ihre Personalkosten senken können, indem nur die Fixlöhne ausbezahlt werden. Richtig ausgestaltete variable Vergütungssysteme haben somit positive Effekte.

#### **Erläuterungen zum Geschäft**

Die Motion wurde im Jahr 2021 eingereicht, als Reaktion auf die hohen Verluste der Credit Suisse im Zusammenhang mit den Geschäften mit Greensill und Archegos. Sie verlangt, dass systemrelevante Banken keine Bonuszahlungen an das oberste Organ und an für die Geschäftsführung verantwortliche Personen leisten dürfen.

### **Stand des Geschäfts**

Das Geschäft wurde am 2. Mai 2023 zuletzt im Parlament behandelt. Damals stimmte der Nationalrat als Erstrat für die Annahme der Motion. Der Bundesrat beantragte zuvor deren Ablehnung. In ihrer Sitzung vom 26./27. Januar 2026 hat sich nun die Rechtskommission des Ständerats mit der Motion befasst. Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten zur Bankenregulierung beantragt sie ihrem Rat mit 10 zu 2 Stimmen, die Motion abzulehnen.

**Weitere Auskünfte:**

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel  
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, [m.vono@vskb.ch](mailto:m.vono@vskb.ch)

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 21'000 Mitarbeitenden sowie rund 580 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.